

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.05.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.06.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.364.200	55.400	0	1.419.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.666.100	90.700	0	1.756.800
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-301.900	-35.300	0	-337.200
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-301.900	-35.300	0	-337.200
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-301.900	-35.300	0	-337.200
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.322.800	55.400	0	1.378.200
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.549.300	90.700	0	1.640.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-226.500	-35.300	0	-261.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.500	70.100	0	108.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.500	70.100	0	108.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.565.300	254.100	0	2.819.400
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.317.100	218.800	0	2.535.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	248.200	35.300	0	283.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt

	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR.
--	------------------	------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt

	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR.
--	------------------	------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	von bisher 478.500 EUR	auf 571.800 EUR.
--	------------------------	------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 310 v. H. | auf 310 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen
Stellen beträgt bisher

8,5	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
-----	---------------------------

und nunmehr

8,5	Vollzeitäquivalente (VzÄ).
-----	----------------------------

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.088.995,33	4.088.995,33
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	3.878.675,33	3.878.675,33
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.486.875,33	3.486.875,33

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Groß Kiesow, den 13.06.2017


Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin



Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 01.06.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 13.07.2017 bis 21.07.2017
während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow
im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen , Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de am 14.06.2017
Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 07 / 2017 am 12.07.2017

Groß Kiesow, den 13.06.2017


Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin

